

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Übertragung**

Der Landespolizeidirektion wird im Gebiete der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Besorgung folgender Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen:

1. die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
2. die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der StVO 1960),
3. die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101 StVO 1960),
4. die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,
5. das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960),
6. die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960),
7. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960),
8. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

#### **§ 2**

##### **Verweisung**

Soweit auf die Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr 159/1960, verwiesen wird, ist diese in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 39/2013, anzuwenden.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, LGBl. Nr. 37/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, außer Kraft.

## **Vorblatt**

### **Gegenstand:**

Gemäß Art. 15 Abs 4 B-VG bedarf die Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf Landespolizeidirektionen übereinstimmender Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Die diesbezügliche bundesgesetzliche Vorschrift ist im § 95 der StVO 1960 enthalten. Die im Sinne des Art. 15 Abs. 4 B-VG übereinstimmende landesgesetzliche Vorschrift ist derzeit noch im Gesetz vom 27. Juli 1970, LGBl. Nr. 37/1970 idF LGBl.Nr. 24/2013 enthalten.

### **Ziel:**

Das derzeit gültige Landesgesetz verweist noch auf veraltete Versionen der StVO 1960; diese Verweise sollen aktualisiert und ergänzt werden.

### **Lösung:**

Erlassung des gegenständlichen Gesetzes. Die geringfügigen inhaltlichen Anpassungen werden zum Anlass genommen, das Gesetz, welches nicht sehr umfangreich ist, insgesamt neu zu erlassen.

### **Alternative:**

Keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es sind keine relevanten Kostenfolgen zu erwarten.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gemeinschaftsrecht wird nicht berührt.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die in diesem Gesetz geregelte Übertragung der Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei auf die Landespolizeidirektion Burgenland beschränkt sich örtlich auf die Bereiche der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust und sachlich nur auf jene Angelegenheiten, die in § 95 StVO 1960 und in diesem Landesgesetz ausdrücklich angeführt sind.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Verweise werden (im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) grundsätzlich beibehalten. In Z 4 werden Verweise auf die Bestimmungen der §§ 5a und 5b, in Z 8 wird die Bestimmung des § 29a StVO (Sicherung des Schulweges) ergänzt.

- § 5a Abs. 2 betrifft die Vorschreibung der Kosten der Untersuchung auf Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigung, wenn diese ein positives Ergebnis gezeitigt hat, was vor der 19. StVO-Novelle in § 5 Abs. 9 enthalten war.
- § 5b entspricht weitgehend dem § 5 Abs. 3 in der vor der 19. StVO-Novelle gültigen Gesetzesfassung, gleichfalls erweitert auf Suchtgiftbeeinträchtigungen.
- § 29 Abs. 3 und 4 regelt die behördlichen Agenden der Ausstattung der Schülerlotsen mit Ausweis, Signalstab und Schutzausrüstung, vergleichbar dem § 97a Abs. 2 und 3 in der vor der 19. StVO-Novelle gültigen Gesetzesfassung.

Die bisher im § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach die Landespolizeidirektion bei Ansammlungen nach Abs. 1 Z 6 und 7 (Bewilligung sportlicher Veranstaltungen, Entgegennahme der Anzeige von Umzügen) der betroffenen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, wird aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken und einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes (diese Regelung geht - ungeachtet der Inhaltsgleichheit mit § 95 Abs. 3 StVO 1960 - über die „Übertragung der Vollziehung“ hinaus) nicht mehr in den Entwurf aufgenommen.

#### **Zu § 2:**

Die Fundstelle der StVO 1960 wird aktualisiert.